



Dachverband der deutschen  
Natur- und Umweltschutz-  
verbände (DNR) e.V.  
German League for Nature  
and Environment

Rolf-Dieter Dörr  
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz  
und Reaktorsicherheit  
Referat WA I 3  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

□ **DNR-Geschäftsstelle Bonn**

Koblenzer Straße 65  
D-53173 Bonn  
☎ +49/228/35 90 05  
☎ +49/228/35 90 96  
✉ info@dnr.de  
Internet: www.dnr.de

□ **Geschäftsstelle Berlin**

Marienstraße 19-20  
D-10117 Berlin  
☎ +49/30/67 81 775-70  
☎ +49/30/67 81 775-80  
✉ info-berlin@dnr.de

05.02.2010

Sehr geehrter Herr Dörr,

vielen Dank für die Zusendung des Entwurfes zur Grundwasserverordnung. Im Namen der im Deutschen Naturschutzring organisierten Umwelt- und Naturschutzverbände möchte ich mich hiermit für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken.

**Die im DNR zusammengeschlossenen Verbände begrüßen, dass die Umsetzung der EG-Grundwasserrichtlinie durch einen bundesweit vereinheitlichten Rechtsakt vorgenommen wird. Gleichzeitig erwarten wir von einer solchen bundesweiten Regelung einen deutlichen Fortschritt im Grundwasserschutz und für den Erhalt der Grundwasserökosysteme. Stattdessen klammert der Entwurf den Haupteintragspfad Landwirtschaft aus und fällt zumindest in diesem Punkt hinter die Vorgaben der EG-Grundwasserrichtlinie zurück.**

Dies ist umso unverständlicher, da sich nicht nur die deutschen Umwelt- und Naturschutzverbände im Prozess der Entstehung der EG-Grundwasserrichtlinie mit mehreren Stellungnahmen für weitreichendere Schutzvorschriften eingesetzt haben, die auch von Verbänden der Wasserwirtschaft und weitgehend von BMU und LAWA inhaltlich mitgetragen wurden. Auch der Bundestag hat einen fraktionsübergreifenden Entschließungsantrag der im Umweltausschuss vertretenen Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen, CDU/CSU und FDP beschlossen (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 15. WP Ausschussdrucksache 15(15)258), der Richtschnur für die stringente Umsetzung der Europäischen Grundwasserrichtlinie sein muss.

Die Kernforderungen der im DNR organisierten Naturschutzverbände möchte ich Ihnen im Folgenden darlegen, konkrete Anmerkungen und Änderungsvorschläge zu einzelnen Artikeln des Verordnungsentwurfes entnehmen Sie bitte der beigefügten Stellungnahme.

Bankverbindung  
Sparkasse Köln-Bonn  
Konto 26005462  
BLZ 370 501 98

IBAN: DE74 3705 0198 0026 0054 62  
SWIFT-BIC: COLSDE33  
St.-Nr.: 206/5856/0475

## **1. Europäische Vorgaben umsetzen: Alle Arten von Einträgen und Einleitungen von Schadstoffen ins Grundwasser müssen durch die GrwV erfasst werden!**

Die Grundwasserverordnung muss selbstverständlich für jede Art von Einträgen von Schadstoffen in das Grundwasser gelten, nicht nur für Gewässerbenutzungen im Sinne des WHG. Der Vorschlag der Bundesregierung klammert hingegen Haupteintragspfade wie die Landwirtschaft aus, widerspricht damit den europäischen Vorgaben und würde in dieser Form nicht den Schutz des Grundwassers sicher stellen. Für den chemischen Zustand des Grundwassers ist die Konzentration jedes einzelnen Schadstoffes im Grundwasser maßgeblich, die Herkunft eines Schadstoffes ist für diese Beurteilung irrelevant. Deshalb müssen alle Einträge berücksichtigt, begrenzt oder verhindert werden, nicht nur die Einleitungen, für die behördliche Genehmigungen erforderlich sind.

## **2. Schwellenwerte nach dem Vorsorgeprinzip festlegen: Schadstoffeinträge sind an der Quelle der Verunreinigung zu begrenzen!**

In einem gemeinsamen Brief, der als Anlage Bestandteil dieser Stellungnahme ist, fordern DNR, GRÜNE LIGA, BUND und BBU den Bundesumweltminister auf, sich für eine Umsetzung des Geringfügigkeitsschwellen-Konzepts einzusetzen, die tatsächlich dem Vorsorgegedanken im Grundwasserschutz Rechnung trägt. Dass die Einhaltung der Schwellenwerte erst in der gesättigten Zone, also erst beim Eintritt ins Grundwasser überprüft werden soll, widerspricht dem Vorsorgegedanken, birgt ein relativ hohes Fehlerrisiko und ist wenig praktikabel. Denn die Überschreitung der Schwellenwerte im Grundwasser zeigt oft nur die Spitze einer Verunreinigung die bereits im Untergrund vorhanden ist und deren kurzfristige Eingrenzung dann kaum noch umsetzbar ist. Es ist notwendig, die Einhaltung der Schwellenwerte vor jeglicher Verdünnung mit dem Grundwasser, also bereits am Ort der Verunreinigung, zu überprüfen. Auf diese Weise ist es möglich, eine gewisse Sicherheit für die Einhaltung der Schwellenwerte im Grundwasser zu gewährleisten. Ansonsten würde die Überschreitung billigend in Kauf genommen.

## **3. Den Schutz des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers verbessern: Feuchtgebiete sind flächendeckend zu schützen und als Indikatoren zu nutzen!**

Der Schutz der grundwasserabhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete in Hinsicht auf ihren Wasserhaushalt ist ein in Art. 1 WRRL formuliertes Ziel der europäischen Wassergesetzgebung. Diese Lebensräume sind in der Logik der WRRL zugleich Indikatoren für den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers. In der bisherigen Umsetzungspraxis der WRRL werden diese Aspekte unzureichend berücksichtigt. Dies sollte daher in der GrwV zusätzlich berücksichtigt werden.

## **4. Rückgang der Artenvielfalt stoppen: Nationale Biodiversitätsstrategie verbindlich umsetzen**

In der vom Bundeskabinett am 7.11.2007 beschlossenen "Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt" wird unter B1.2.7 für das Grundwasser u. a. dargestellt, dass es „Lebensraum für einzigartige, hochgradig an die Besonderheiten des Ökosystems angepasste Lebensgemeinschaften ist“. Als Ziel wird u.a. genannt: „Spätestens ab 2015 sind alle grundwassertypischen Arten und Gemeinschaften im jeweiligen Habitat bzw. Naturraum nicht gefährdet... Der thermische Zustand des Grundwassers bleibt von vermeidbaren anthropogenen Einflüssen verschont“.

Weiterhin sollten „ökologische Bewertungskriterien für Grundwasserhabitate, grundwassertypische Arten und den ökologischen Zustand des Grundwassers“ bis 2010 entwickelt werden.

Von diesen Kabinettsbeschlüssen ist bisher leider nur ansatzweise etwas in der Begründung zum Verordnungsentwurf zu lesen. Wie soll die Strategie umgesetzt werden, wenn es diesbezüglich keine Rechtsgrundlage für das Grundwasser gibt? Insofern fehlt ein ganz wichtiger Bereich des Grundwasserschutzes völlig im vorliegenden Entwurf. Hier gibt es dringenden Nachholbedarf zur rechtlichen Umsetzung des Kabinettsbeschlusses - und das im internationalen Jahr der biologischen Vielfalt!

Nach eingehender Beschäftigung mit dem vorliegenden Entwurf der Grundwasserverordnung ist den mit dieser Stellungnahme betrauten Fachleuten aus den verschiedenen Umwelt- und Naturschutzverbänden nicht erklärbar, warum aus dem Ministerium Formulierungsvorschläge in einer „Verordnung zum Schutz des Grundwassers“ herausgegeben werden, die den Schutz des Ihnen anvertrauten Grundwassers zum Teil missachten und die nachweislich den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie wie auch einigen Bestimmungen des WHG widersprechen. Die Umsetzung dieser kritischen Formulierungen könnte im Ergebnis zu einer deutlichen Verschlechterung des Grundwasserschutzes in Deutschland führen und wird daher vom DNR abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Röscheisen', is centered on a light gray rectangular background.

Helmut Röscheisen  
Generalsekretär